

Voir Note explicative
See Explanatory Note
Siehe Erläuterungen
GER

Numéro de dossier <i>File-number</i> <i>Beschwerdenummer</i>

COUR EUROPÉENNE DES DROITS DE L'HOMME
EUROPEAN COURT OF HUMAN RIGHTS
EUROPÄISCHER GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE

Conseil de l'Europe - *Council of Europe - Europarat*
Strasbourg, France - *Frankreich*

REQUÊTE
APPLICATION
BESCHWERDE

présentée en application de l'article 34 de la Convention européenne des Droits de l'Homme,
ainsi que des articles 45 et 47 du Règlement de la Cour

*under Article 34 of the European Convention on Human Rights
and Rules 45 and 47 of the Rules of Court*

*gemäß Artikel 34 der Europäischen Menschenrechtskonvention
und Artikel 45 und 47 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs*

IMPORTANT: La présente requête est un document juridique et peut affecter vos droits et obligations
This application is a formal legal document and may affect your rights and obligations.
WICHTIG: *Dieses Formular ist eine Urkunde und kann für Ihre Rechte und Pflichten von Bedeutung sein.*

I. DIE PARTEIEN

A. DIE BESCHWERDEFÜHRER

1. Familienname:

Verein gegen Tierfabriken VgT

und

Erwin Kessler, Präsident und Bevollmächtigter des VgT

3. Nationalität: Schweiz 4. Beruf: Redaktor

5. Geburtsdatum und -Ort: 29. Februar 1944, Romanshorn

6. Ständige Anschrift: Im Büel 2, CH-9546 Tuttwil, Schweiz

7. Tel No: Tel +41 52 378 23 01 Fax +41 52 378 23 62

8. ggf derzeitige Anschrift:

9. Name und Vorname des Bevollmächtigten:

10. Beruf des Bevollmächtigten:

11. Anschrift des Bevollmächtigten:

12. Tel

B. DIE HOHE VERTRAGSCHLIESSENDE PARTEI

13. Schweiz

II. DARLEGUNG DES SACHVERHALTES

14.

In der Ausgabe vom November **1994** des von den Beschwerdeführern herausgegebenen Magazins "Tierschutz-Nachrichten" (heute "VgT-Nachrichten") veröffentlichten die Beschwerdeführer (BF) einen Bericht über die Verurteilung des damaligen Solothurner Kantonstierarztes wegen Ehrverletzung gegen VgT-Präsident Dr Erwin Kessler (Beilage a). Darin wurde geschildert, wie es im Zusammenhang mit einer Affaire um **Reitlehrer Francis Racine (Kläger im nationalen Verfahren)**, der laut Zeugen brutal mit seinen Pferden umging, zur Ehrverletzung durch den Kantonstierarzt gekommen war. Der VgT wie auch andere Tierschutzorganisationen warfen dem Kantonstierarzt vor, im Verfahren gegen Racine nicht das Notwendige unternommen und ihn gedeckt zu haben. Hierauf reagierte der Kantonstierarzt mit der inkriminierten Ehrverletzung.

Im Juli **2006** verlangte Reitlehrer Francis Racine, die ihn betreffenden Textstellen seien im Online-Archiv des VgT-Magazins zu löschen (Beilage b). Die Beschwerdeführer weigerten sich, diesem Ansinnen nachzukommen.

Mit Eingabe vom **6. Oktober 2006** stellte Reitlehrer Racine beim Friedensrichteramt Rheinfelden ein Sühnebegehren. Am **15. November 2006** wurde der Weisungsschein ausgestellt. Mit der Einreichung der Klage vor Gericht liess sich Racine dann Zeit bis zum **14. Februar 2007**. Im Widerspruch zu seinem eigenen verzögernden Verhalten verlangte er nun eine sofortige superprovisorische Zensurverfügung.

Am **28. Februar 2007** erliess die Präsidentin des Bezirksgerichts Rheinfelden, R. Lützelschwab, eine (erste) **superprovisorische Verfügung**, worin den Beschwerdeführern *unter Strafandrohung befohlen wurde, die inkriminierten Textstellen im Online-Archiv sofort zu löschen. Weiter wurde den Beschwerdeführern verboten, in Medien über das vorliegende Verfahren zu berichten* (Beilage c).

Gegen diese superprovisorische Zensurverfügung erhoben die Beschwerdeführer, gestützt auf ZPO AG § 294 Abs 3 und § 298 Abs 2, Beschwerde beim Obergericht (Beilage d).

Das Obergericht trat nicht auf die Beschwerde ein mit der Begründung, superprovisorische Verfügungen könnten nicht angefochten werden (Beilage e).

Gegen diesen Nichteintretensentscheid erhoben die Beschwerdeführer beim Bundesgericht Beschwerde und machten geltend, die Auslegung der kantonalen ZPO-Bestimmungen über Beschwerde sei vom Obergericht willkürlich und nicht Verfassungs- und EMRK-konform ausgelegt worden. Ferner wurde die langdauernde Aufrechterhaltung der superprovisorischen Zensurverfügung gerügt (Beilage f).

Das Bundesgericht wies die Beschwerde ab und bestätigte die Auffassung des Obergerichts, gegen superprovisorische Verfügungen sei kein Rechtsmittel gegeben (Beilage g). Auch auf die Rüge des überlangen superprovisorischen Zustandes trat das Bundesgericht nicht ein.

Am **10. Mai 2007** erliess die Gerichtspräsidentin Rheinfelden eine **zweite superprovisorische Verfügung**, (Beilage h) welche die erste vom **28. Februar 2007** ersetzte. Nun wurde nur noch die Anonymisierung, nicht die vollständige Löschung des inkriminierten Archiv-Berichtes verlangt. Das Verbot jeglicher Berichterstattung über das Gerichtsverfahren wurde ebenfalls durch den Befehl, Berichterstattung so zu anonymisieren, dass nicht erkennbar sei, dass es um Reitlehrer Francis Racine geht, ersetzt.

Gegen diese zweite superprovisorische Zensurverfügung erhoben die Beschwerdeführer erneut Beschwerde beim Obergericht. (Beilage i). (Zu dieser Zeit lag das Bundesgerichtsurteil zur ersten superprovisorischen Verfügung vom 28. Februar 2007 noch nicht vor.) Das Obergericht trat darauf nicht ein (Beilage k).

Die zweite superprovisorische Verfügung ist heute, am 24. August 2007, immer noch in Kraft!

Zur Wahrung der halbjährigen Beschwerdefrist vor dem EGMR waren die Beschwerdeführer gezwungen, die vorliegende Beschwerde jetzt einzureichen, ohne den Ausgang des zweiten Beschwerdeverfahrens abzuwarten. Aufgrund des Bundesgerichtsurteils zum ersten Verfahren steht indessen fest, dass die nationalen Instanzen auch im zweiten Verfahren die Zulässigkeit der superprovisorischen Zensur nicht beurteilen werden. Beurteilt wird höchstens die geltend gemachte Rechtsverzögerung durch die unzulässig lange Aufrechterhaltung des superprovisorischen Zustandes.

III. ANGABE DER GELTEND GEMACHTEN VERLETZUNG DER KONVENTION UND/ODER ZUSATZPROTOKOLLE UND BEGRÜNDUNG DER BESCHWERDE

15.

Die vorliegende Beschwerde wirft eine **Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung** auf: Ist es mit der Rechtsweggarantie gemäss EMRK 6 vereinbar, dass gegen superprovisorische Medienzensur ohne Anhörung kein wirksames Rechtsmittel gegeben ist?

Gemäss einem Gutachten von Prof Karl Spühler (Beilage 1) stellt dies eine ungeklärte Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung dar, zumindest für die schweizerische Rechtsprechung. Da auch die im Entwurf vorliegende neue eidgenössische Zivilprozessordnung die in vorliegender Beschwerde gerügte Verletzung der Rechtsweggarantie nicht beseitigt bzw dazu mindestens unklar ist, ist eine Beurteilung dieser Frage durch den EGMR nach Auffassung der Beschwerdeführer notwendig.

15.1

Im vorliegenden Fall hat die Gerichtspräsidentin Rheinfelden ohne jede Güterabwägung einfach mal alles verboten mit der offenbaren Einstellung, man könne ja dann im Hauptverfahren sehen, ob dies begründet sei.

Nach Auffassung der Beschwerdeführer bestand für die superprovisorische Medienzensur keine Notwendigkeit aufgrund eines überwiegenden öffentlichen oder privaten Interesse; sie war unnötig und nicht gerechtfertigt und verletzte deshalb die **Medien- und Meinungsäusserungsfreiheit** gemäss Artikel 10 EMRK (detaillierte Begründung unten unter Ziffer 15.4 ff).

15.2

Die **Rechtsweggarantie** verlangt, dass die Betroffenen ein Gericht mit umfassender Prüfungsbefugnis anrufen können.

Die superprovisorischen Zensurverfügung wurden mit enger Kognition und Beweismittelbeschränkung erlassen. Die Verweigerung einer Beschwerdemöglichkeit durch die nationalen Instanzen verletzt deshalb die Rechtsweggarantie (Artikel 6 EMRK). Diese Auffassung wird im Gutachten von Prof Karl Spühler vom 3. August 2007 bestätigt (Beilage 1).

Die Beschwerde gemäss ZPO AG § 294 Abs 3 und § 298 Abs 2 ist nach geltendem Recht gegen superprovisorische Verfügungen nicht ausgeschlossen. Die gegenteilige Behauptung der nationalen Instanzen hat keine Grundlage im Gesetz. ***Das nationale Recht wurde willkürlich und EMRK-widrig ausgelegt.***

15.3

Die **unnötig lange Dauer des Superprovisoriums von mehr als einem halbes Jahr** war unnötig und ohne jede sachliche Rechtfertigung und stellt schon **für sich allein einen ungerechtfertigten Eingriff in die Medien- und Meinungsäusserungsfreiheit** dar.

Gemäss dem Gutachten von Prof Karl Spühler vom 31. Juli 2007 (Beilage m, Seite 5) sollte ein Superprovisorium höchstens 3 Wochen dauern.

Der Kläger hat sich selber viel Zeit gelassen bis zur Einreichung seines Begehrens um eine superprovisorische Zensurverfügung. Auch das spricht gegen die Dringlichkeit. Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine superprovisorische Verfügung waren allein schon deshalb nicht erfüllt (Hausheere/Aebi-Müller: Das Personenrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, RZ 14.100; Andreas Bucher: Natürliche Personen und Persönlichkeitsschutz, 3. Auflage, Rz 649).

Nach Roth, "Das summarische Verfahren in der Zivilprozessordnung des Kantons Aargau", Seite 95, ist eine vorläufige Massnahme "nur bei grösster Dringlichkeit und bei Gefahr eines beträchtlichen Schadens zulässig." Diese Voraussetzung war in casu offensichtlich nicht gegeben.

15.4

Das Mittel der superprovisorischen Verfügung wurde offensichtlich missbräuchlich eingesetzt, aus blosser richterlicher Bequemlichkeit und/oder politischer Voreingenommenheit gegen die Beschwerdeführer. Der Ersatz der ersten Verfügung vom 28. Februar durch diejenige vom 10. Mai erfolgte nicht aufgrund neuer Tatsachen, sondern offensichtlich allein aus rechtlichen Gründen, die auch schon bei Erlass der ersten Verfügung bekannt waren. Eine superprovisorische Medienzensur einzig aus dem Grund, weil die verfügende Richterin meint, momentan keine Zeit zu haben, das klägerische Gesuch aus rechtlicher Sicht ernsthaft zu bedenken, stellt EMRK-konforme Rechtfertigung für einen schwerwiegenden Eingriff in die Medien- und Meinungsäusserungsfreiheit dar.

15.5

Die drei Monate lang aufrecht erhaltene Zensurverfügung vom 28. Februar 2007, mit welcher den Beschwerdeführern befohlen wurde, sofort lange Textpassagen im Online-Archiv zu löschen und jegliche Berichterstattung über das Gerichtsverfahren zu unterlassen, war jedenfalls

unverhältnismässig, wie die die abgeschwächte Verfügung vom 10. Mai 2007, welche auf eine Anonymisierung abgeschwächt wurde, selber beweist.

15.6

Die superprovisorische Zensur war aber auch grundsätzlich nicht notwendig und nicht zulässig, weil absolut keine Dringlichkeit bestand angesichts der Tatsache, dass der inkriminierte Text bereits seit 12 Jahren unverändert publiziert war und die Beschwerdeführer weder eine Neupublikation vornahmen noch geplant hatten und diesem Archivinhalt auch nicht in anderer Weise oder von Dritten neue Aktualität verschafft wurde. Einzig und allein das vom Kläger im nationalen Verfahren, Reitlehrer Racine, selber veranlasste Gerichtsverfahren gab der Sache indirekt neue Aktualität. Es ist rechtsmissbräuchlich, diese von ihm selber verursachte Aktualisierung der Sache mit superprovisorischer Medienszensur zu schützen.

15.7

Die Zensur richtet sich gegen ein Medienunternehmen bzw periodisch erscheinende Medien

Der Verein gegen Tierfabriken Schweiz (VgT) ist eine im Handelsregister eingetragene, nicht gewinnorientierte, staatlich anerkannt gemeinnützige Vereinigung mit rund 30 000 Mitgliedern in der ganzen Schweiz.

Der VgT ist Herausgeber der nachstehenden periodisch erscheinenden Medien:

- Zeitschrift *VgT-Nachrichten*, Auflage variierend zwischen 100 000 und 2 Millionen
- Zeitschrift *ACUSA-News*, Auflage variierend zwischen 50 000 und 500 000
- Website *www.vgt.ch* mit täglich aktuellen News
- Website *www.acusa.ch* ebenfalls laufend mit aktuellen News
- *VgT-Email-Newsletter*, wöchentlicher Versand an Abonnenten

15.8

Die Zensurverfügung verletzt die Medienfreiheit

a) Gemäss Art 28 c Abs 3 ZGB sind vorsorgliche Zensurmassnahmen gegen Medien nur zulässig, wenn ein besonders schwerer Nachteil droht. Diese Einschränkung wird durch das Gegendarstellungsrecht kompensiert (anstelle vieler: Andreas Bucher: Natürliche Personen und Persönlichkeitsschutz, 3. Auflage, Rz 642). Die angefochtene Zensurverfügung richtet sich gegen ein Medienunternehmen (VgT) und deren Chefredaktor (Dr Erwin Kessler), bzw ein von diesen herausgegebenes *periodische erscheinendes* Medium. Art 28 c Abs 3 ZGB war somit anzuwenden.

b) Die herrschende Lehre legt die Einschränkung gemäss Art 28 c Abs 3 mit Blick auf die fundamentale Bedeutung der Medienfreiheit ZGB verfassungs- und menschenrechtskonform so aus, dass vorsorgliche Zensurmassnahmen nur bei drohender Gefahr gegen Leib und Leben sowie bei Gefährdung der nationalen Sicherheit zulässig sind.

c) Nach Jörg Paul Müller, Grundrechte in der Schweiz, 3. Auflage, Seite 194, sind "**vorgängige Verbote** der Veröffentlichung einer Meinung sowohl im Rahmen der BV als auch der EMRK nur unter ausserordentlich restriktiven Bedingungen zulässig: (1) Präventiveingriffe im Einzelfall sind nur gerechtfertigt zum Schutz fundamentaler Rechtsgüter: So darf eine Meinungsäusserung etwa verboten werden, um menschliches Leben zu schützen oder die militärische Sicherheit aufrechtzuerhalten." (Müller, aaO Seite 197)

"Einschränkungen einer Meinungsäusserung wegen ihres Inhalts sind nur zulässig, wenn diese konkrete Rechtsgüter Dritter oder der Allgemeinheit **in schwerwiegender Weise gefährdet** oder verletzt." (Müller, aaO Seite 197)

"Kritik oder Impulse in öffentlichen Angelegenheiten stehen im Mittelpunkt der Schutzrichtung der Grundrechte freier Kommunikation. An Beschränkungen sind darum besonders strenge Anforderungen zu stellen. So lässt der EGMR Beschränkungen von Äusserungen zu politischen Fragen oder andern Problemen des öffentlichen und sozialen Lebens nur zu, wenn sie durch ein 'dringendes soziales Bedürfnis' gerechtfertigt werden." (Müller aaO Seite 201)

"Ein Journalist, der einen Tierarzt wegen seiner Tierversuche implizit mit Nazi-Ärzten vergleicht und deswegen der Ehrverletzung bezichtigt wird, kann sich auch auf die Meinungsäusserungsfreiheit berufen. Dies anerkennt auch das Bundesgericht; es bestätigt den Freispruch des Journalisten, weil 'gerade auch unter Berücksichtigung der Presse- und Medienfreiheit hohe Anforderungen zu stellen' sind." (Müller aaO Seite 229)

d) In gleichem Sinne Haefeli/Haller, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 5. Auflage, § 15. In § 10 Rz 302 werden die verfassungsmässigen Voraussetzungen für Eingriffe in Freiheitsrechte definiert:

"Art 36 BV zählt die von der Rechtsprechung und Lehre entwickelten Voraussetzungen auf, die **kumulativ** erfüllt sein müssen, damit ein Freiheitsrecht eingeschränkt werden darf: gesetzliche Grundlage, **öffentliches Interesse**, **Verhältnismässigkeit** und Respektierung des Kerngehaltes."

e) In casu besteht kein öffentliches Interesse an der Unterdrückung der inkriminierten Justiz- und Verwaltungskritik am Tierschutzvollzug. Vielmehr verlangt das öffentliche Interesse, dass solche

Vorgänge aufgedeckt und - vorallem für wissenschaftliche und journalistische Zwecke - in Medienarchiven auch erhalten bleiben, als Dokumente der Zeitgeschichte. ***Mit der in der zweiten Zensurverfügung (Beilage h) befohlene Anonymisierung des Archiv-Berichtes wird dieses für Dritte unüberprüfbar und damit unglaubwürdig.***

f) *"Autoritäre Regimes sind bestrebt, die Informationsbeschaffung zu verhindern, die freie Berichterstattung durch Zensurmassnahmen zu unterdrücken und die Bevölkerung durch die Medien zu indoktrinieren statt zu informieren. Daher sind in einer rechtsstaatlichen Demokratie die Informationsfreiheit und die Medienfreiheit ausserordentlich wichtig."* (Haefeli/Haller aaO Rz 448)

g) Im bekannten, wegleitenden **Mikrowellen-Urteil** gegen die Schweiz vom 25. August 1998 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) eine Verletzung der Meinungsäusserungsfreiheit festgestellt und dem Beschwerdeführer Hertel eine Entschädigung von 40 000 Franken zugesprochen. Das Bundesgericht als letzte nationale Instanz hatte Hertel aufgrund einer UWG-Klage der Elektroindustrie einen kritischen Bericht über Mikrowellen-Öfen verboten. Der EGMR kam zum Schluss, dass für diesen Eingriff in die Meinungsäusserungsfreiheit keine Notwendigkeit im öffentlichen Interesse bestand. Damit hat der EGMR seine konstante Praxis bestätigt, wonach eine gesetzliche Grundlage - hier das UWG - für Eingriffe in die durch die EMRK garantierten Grundrechte nicht genügt, sondern dass im konkreten Fall eine Notwendigkeit im öffentlichen Interesse für den Eingriff bestehen muss. In casu besteht ebensowenig eine Notwendigkeit für Zensur wie im bekannten, wegleitenden Mikrowellen-Urteil.

h) Die Medienfreiheit ist Teil der durch Artikel 10 EMRK garantierten Meinungsäusserungs- und Informationsfreiheit. "Zusammen mit dem Recht auf Leben und dem Verbot der Folter steht das Recht auf freie Meinungsäusserung hierarchisch an der Spitze des Grundrechtssystems." (Villiger, Handbuch der EMRK, 2. Auflage, N 603). "Typische Eingriffe in das von Art 10 EMRK garantierte Recht sind... das Verbot, bestimmte Mitteilungen in der Presse zu veröffentlichen..." (Villiger aaO N 604).

i) Die Medien erfüllen eine wichtige Informationsaufgabe. Bezüglich Tierschutz besteht ein offenkundiges besonderes Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit.

k) Die gleiche Auffassung wie Jörg Paul Müller und Haefeli vertritt auch Prof Riklin in einem Gutachten zu einer analogen Zensur des VgT im Zusammenhang mit dem Tierversuchs-Konzern Covance: www.vgt.ch/covance/gutachten-riklin.pdf.

l) Die oben dargelegten, von der Lehre erarbeiteten Voraussetzungen für vorsorgliche Zensurmassnahmen gegen Medien sind in casu offensichtlich nicht erfüllt. Es handelt sich um eine ganz gewöhnlich Persönlichkeitsschutzklage eines Tierschinders, der glaubt, mit Geld und teuren Anwälten sein Verhalten vor der Öffentlichkeit verbergen zu können. Eine besonders schwerwiegende Persönlichkeitsverletzung oder ein besonders schwerwiegender drohender Nachteil liegen nicht vor.

15.9

Kein Vorwurf einer strafbaren Handlung

a) Unwahr ist die klägerische Behauptung auf Seite 7 der **Klageschrift** (Beilage b), der Vorwurf der Tiermisshandlung schliesse automatisch den Vorwurf einer strafbaren Handlung ein. Das ist leider nicht der Fall, weil das schweizerische Tierschutzrecht dermassen lückenhaft, minimalistisch und voller politischer Zugeständnisse an die Tierhalterlobby ist, dass es unter den schweizerischen Tierschutzorganisationen üblich ist, zwischen erlaubten und nicht erlaubten Tierquälereien zu unterscheiden. Es gibt zahlreiche Verhaltensformen, die gutachterlich als tierquälerisch und deshalb gemäss Tierschutzgesetz eigentlich als verboten festgestellt sind, in der Tierschutzverordnung des Bundesrates oder in der Vollzugspraxis aber dennoch als erlaubt gelten. Ein typisches Beispiel aus dem Pferde-Bereich ist die Anbindehaltung; siehe Gutachten Niggli: www.vgt.ch/vn/0303/Gutachten-Niggli.pdf

b) Der inkriminierte Text wirft dem Kläger insbesondere *nicht* vor, wegen strafbarer Tiermisshandlung verurteilt worden zu sein. Insofern der Kläger auf Seite 8 anderes suggeriert, geht seine Klage ins Leere. Vielmehr geht aus dem inkriminierten Text eindeutig hervor, dass der Kläger eben gerade *nicht* verurteilt wurde, denn dies und das liederliche Verfahren, das zur Einstellung der Strafuntersuchung führte, ist ja Gegenstand der inkriminierten Justizkritik. Sachlich begründete Justizkritik ist durch die Meinungsäusserungsfreiheit geschützt.

c) Umgekehrt wirft der Kläger den Beklagten auf Seite 7 vorbehaltlos eine strafbare Handlung (Verleumdung) vor. Diese Ehrverletzung erfolgte ohne jede Notwendigkeit, denn im vorliegenden Zivilprozess ist irrelevant und nicht zu beurteilen, ob die eingeklagte angebliche Persönlichkeitsverletzung den Straftatbestand der Verleumdung erfülle.

15.10

Keine Schädigungsabsicht / Recht auf den Beweis

a) Unwahr ist die Behauptung auf Seite 7 der Klageschrift (Beilage b), die Beschwerdeführer hätten sich vorsätzlich in Schädigungsabsicht geweigert, dem Archiv-Löschungsbegehren nachzukommen.

b) Die Beschwerdeführer hatten nie persönlich und nie anders als im Zusammenhang mit seiner Misshandlung von Pferden mit dem Kläger zu tun. Sie haben kein Motiv, den Kläger zu schädigen. Hingegen ist es statutarische Aufgabe der Beschwerdeführer, tierquälerische Praktiken und Vollzugsmängel aufzudecken und zu bekämpfen, was mangels Klagelegitimation der Tierschutzorganisationen meistens nur durch Veröffentlichung möglich ist (sog Enthüllungs-Journalismus). Den anhaltenden Nichtvollzug des Tierschutzgesetzes öffentlich zu machen und zu dokumentieren liegt im öffentlichen Interesse. Missstände aufzudecken ist eine vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte immer wieder hervorgehobene Aufgabe der Medien (die Medien als 'watchdog' einer freiheitlich-demokratischen Gesellschaft).

c) Die dem Reitlehrer Racine vorgeworfenen Tiermisshandlungen sind fundiert belegt und auch heute noch beweisbar. Die Beschwerdeführer hatten deshalb keinen Anlass, der Forderung des Klägers nachzukommen und ungerechtfertigte Eingriffe im Zeitschriften-Archiv vorzunehmen. Mit Schädigungsabsicht hat das nichts zu tun.

15.11

Erdrückende Beweislage

a) Die Beschwerdeführer verfügen über erdrückende Beweise für die Misshandlung von Pferden durch Reitlehrer Racine. Da die superprovisorischen Zensurverfügungen ohne Anhörung erlassen wurden, hatten sie indessen keine Gelegenheit, diese vorzulegen.

b) In der Zensurverfügung vom 28. Februar 2007 behauptet die Gerichtspräsidentin Rheinfelden willkürlich in unwahrer Weise, die Beschwerdeführer würden sich "auf reines Hörensagen" stützen und es handle sich um einen zweifelhaften Bericht, an dem kein öffentliches Interesse bestehe (Ziffer 2.2 lit b). In Tat und Wahrheit gibt es mehrere Augenzeugen. Weil die superprovisorischen Zensurverfügungen ohne Anhörung erlassen wurden, konnten die Beschwerdeführer dies nicht geltend machen. **Diese unwahren Sachverhaltsfeststellungen ohne Anhörung in der superprovisorischen Verfügung verletzen nach Auffassung der Beschwerdeführer das rechtliche Gehör.**

15.12

Abnehmender Geschäftserfolg des Reitlehrers Racine

a) Der im nationalen Verfahren als Kläger aufgetretene Reinleher Francis Racine hat seine Behauptung, die angeblich stetige Abnahme seines Geschäftserfolges seit 1991 sei eine Folge der inkriminierten Veröffentlichung im Online-Archiv der Beschwerdeführer durch nichts belegen oder auch nur glaubhaft machen können. Diese Abnahme des Geschäftserfolges seit 1991 hat offensichtlich schon Jahre *vor* der inkriminierten Veröffentlichung im November 1994 eingesetzt, wie die von ihm selber eingereichte Zusammenstellung (Beilage b) beweist:

vorsorge nicht mehr ausreicht, wie die nachfolgenden **Zahlen aus den Geschäftsjahren 1991 bis 2005** beweisen (die Jahresrechnung 2006 liegt noch nicht vor):

Jahr	Total Erträge Fr.	davon aus Pension + Reitunterricht (P+R)	Reingewinn Fr.	Umsatzrendite	
				total	nur P+R
<u>1991</u>	1'157'544.25	1'142'702.55	140'489.25	12,1 %	12,3 %
<u>1992</u>	1'137'594.40	1'120'997.00	84'019.60	7,4 %	7,5 %
<u>1993</u>	1'080'709.45	1'059'694.65	42'212.00	3,9 %	4,0 %
<u>1994</u>	1'108'912.60	1'082'909.00	128'599.55	11,6 %	11,9 %
<u>1995</u>	1'018'159.60	998'512.20	97'430.00	9,6 %	9,8 %
<u>1996</u>	912'906.40	893'790.50	71'567.30	7,8 %	8,0 %
<u>1997</u>	805'793.50	761'152.15	17'309.60	2,1 %	2,3 %
<u>1998</u>	830'794.45	810'110.00	35'994.05	4,3 %	4,4 %
<u>1999</u>	357'260.05	319'588.45	(1) 9'692.15	2,7 %	3,0 %
<u>2000</u>	569'560.70	524'499.00	29'867.30	5,2 %	5,7 %
<u>2001</u>	621'237.40	583'958.00	32'061.95	5,2 %	5,5 %
<u>2002</u>	626'432.75	580'310.45	26'580.50	4,2 %	4,6 %
<u>2003</u>	676'058.20	641'155.70	26'972.90	4,0 %	4,2 %
<u>2004</u>	711'056.55	648'527.80	(2) 58'785.00	8,3 %	2,6 %
<u>2005</u>	674'707.80	590'574.45	(3) 53'801.35	8,0 %	Verlust

(1) Wegen des starken Umsatzrückganges und der Unmöglichkeit, die Fixkosten im gleichen Ausmass zu reduzieren, musste der Kläger den grossen Reitstall St. Jakob in Bättwil aufgeben und seinen Betrieb in das kleinere Reitsportzentrum Challeren in Kaiseraugst verlegen (Schadenminderungsmassnahme).

(2) Ohne a.o. Buchgewinn aus der Aufwertung des Pferdebestandes (Fr. 41'000.--) hätte der Gewinn nur Fr. 17'785.-- betragen

(3) Ohne a.o. Buchgewinn aus Pferdeverkauf (Fr. 67'090.--) hätte ein Verlust von Fr. 13'288.65 resultiert

b) Gut vorstellbar, ja sogar wahrscheinlich, ist allerdings, dass der rohe Umgang des Klägers mit den Pferden wesentlich zu seinem geschäftlichen Niedergang beigetragen hat. Sein Verhalten hat sich, h, ist anzunehmen, unter den Kunden und Kundinnen des Klägers schon lange herumgesprochen, bevor die Sache am 2. Juni 1994 in der Wochenzeitung "doppelstab" zum ersten mal veröffentlicht wurde. Auch die damalige Strafanzeige durch den Tierschutzbund Basel sowie das vom Kläger gegen den Tierschutzbund Basel angestrebte Ehrverletzungsverfahren werden dazu beigetragen haben, dass sich die Sache unter potentiellen Kunden herumgesprochen hat. Dass der Kläger sein Ehrverletzungsverfahren gegen den Tierschutzbund Basel verloren hat, lässt darauf schliessen, dass der Sachverhalt schon damals rechtsgenügen bewiesen werden konnte - ein Umstand, welcher eine vorsorgliche Medienzensur ohne Beweisverfahren zusätzlich verbietet!

c) Unter diesen Umständen ist es abwegig, den Bericht im Online-Archiv des VgT für den geschäftlichen Misserfolg des Klägers verantwortlich machen zu wollen. *Unter willkürlicher Nichtbeachtung dieser Tatsache hat die Vorinstanz behauptet, es drohe dem Kläger ein nicht wieder gut zu machender "besonders schwerer Nachteil", welcher eine superprovisorische Medienzensur rechtfertige. Bei der Interpretation "besonders schwerer Nachteil hat die Vorinstanz zudem willkürlich die oben unter Ziffer 2 zitierte Rechtspraxis ausser acht gelassen, obwohl ihr diese Stellungnahme der Beklagten bei Erlass der angefochtenen Verfügung bereits bekannt war (aus vorangehenden Beschwerdeverfahren gemäss Beschwerde der Beklagten an das Obergericht vom 16. März 2007).*

15.13

Öffentliches Interesse am Tierschutz / Nachteile der Zensur

a) Der Tierschutz hat in der Schweiz Verfassungsrang (Artikel 80 der Bundesverfassung). Daraus ergibt sich unmittelbar, dass der Tierschutz ein Anliegen von öffentlichem Interesse ist.

b) Der Kläger Francis Racine behauptet auf Seite 11 seiner Klageschrift (Beilage b), die Beschwerdeführer würden durch die Zensur keinen wesentlichen Nachteil erleiden. Dies ist unzutreffend und lediglich eine Ausgeburt der Denkweise des Klägers und seines Rechtsvertreters, die offenbar die Welt nur mit Dollar-Augen zu sehen vermögen. Wie ein Rechtsanwalt eigentlich wissen müsste, dient das Grundrecht der Meinungsäusserungs- und Medienfreiheit dem Schutz grundlegender Werte einer freiheitlich-demokratischen Gesellschaft und nicht nur dem Schutz des Individuums vor nachweisbaren, finanziellen Nachteilen. Nach der abwegigen Rechtsauffassung des Klägers wäre Medienzensur in grossem Stil ohne weiteres zu rechtfertigen und würde erst am wirtschaftlichen Verlust gewinnorientierter Verlage seine Grenze finden. Damit steht die klägerische Auffassung im eklatanten Widerspruch zur

herrschenden Lehre und Praxis und zu den allgemein anerkannten Grundwerten einer freiheitlich-demokratischen Gesellschaft. Durch die Einschränkung der Medienfreiheit wird auch die *Informationsfreiheit der Öffentlichkeit* eingeschränkt. Literatur, anstelle vieler: Roberte Peduzzi: *Meinungs- und Medienfreiheit in der Schweiz*. Zitate daraus (Seite 55 ff):

Doppelte Schutzausrichtung der Kommunikationsgrundrechte

Kommunikationsgrundrechte weisen allgemein eine individuelle (menschenrechtliche) und eine gesellschaftliche (demokratische) Dimension auf. Die Anerkennung der doppelten Schutzausrichtung der Grundrechte freier Kommunikation beruht auf älteren Grundsatzentscheidungen, die mit der Zeit zu veritablen Meilensteinen der Verfassungspraxis angewachsen sind. Auch die Lehre ist sich darüber einig.

Das schweizerische Bundesgericht hielt bereits im Jahr 1970 ... fest, dass die freie Meinungsäußerung, im Unterschied zu anderen Grundrechten, nicht bloss eine Voraussetzung für die Ausübung der persönlichen Freiheit und ein unabdingbares Element für die menschliche Entfaltung sei. Sie sei auch die Grundlage jeder demokratischen Staatsordnung: als Voraussetzung für die freie Meinungsbildung, namentlich der politischen Meinungsbildung, sei sie für die Ausübung der Demokratie unentbehrlich. Deshalb verdiene sie eine Sonderstellung innerhalb des Grundrechtskatalogs der Bundesverfassung und eine bevorzugte Behandlung seitens der Behörden. Dabei war der Einfluss der Rechtsprechung des deutschen Bundesverfassungsgerichts unübersehbar.

Auch die Praxis des EGMR anerkennt, dass «la liberté d'expression constitue l'un des fondements essentiels d'une société démocratique, l'une des conditions primordiales de son progrès et de l'épanouissement de chacun». Aus diesem Grund «elle vaut non seulement pour les informations ou idées accueillies avec faveur ou considérée comme inoffensives ou indifférentes, mais aussi pour celles qui heurtent, choquent ou inquiètent; ainsi le veulent le pluralisme, la tolérance et l'esprit d'ouverture sans lesquels il n'est pas de société démocratique».

Gesellschaftliche Dimension

Die gesellschaftliche Dimension der Kommunikationsgrundrechte legt den Akzent auf ein «instrumentelles» Verständnis ihrer Funktionen. Als Instrument zum Schutz der Demokratie aufgefasst, dienen die Grundrechte freier Kommunikation nicht bloss zum Schutz der Freiheitssphäre des Einzelnen, sondern auch zum Schutz von Gemeinwohlbelangen, namentlich des demokratischen Rechtsstaates. In diesem Sinne stellen sie institutionelle Garantien zur Sicherung weiterer verfassungsrechtlicher Zielwerte dar. In Betracht kommt vor allem die Ermöglichung der Ausübung anderer Grundrechte, die Absicherung demokratischer Entscheidungsprozesse und die Kontrolle politischer Macht...

Dass die Ausübung anderer Grundrechte ohne freie Kommunikation nicht möglich ist, ist nicht allein für die betroffenen Grundrechtsträger von Bedeutung. Kommunikationsgrundrechte sind gegenüber Eingriffen unfreiheitlicher Autoritäten am empfindlichsten, weil sie die Früherkennung von (drohenden oder eingetretenen) Verletzungen anderer Grundrechte ermöglichen. Als solche haben Kommunikationsgrundrechte auch eine «Frühwarnfunktion» im Interesse der demokratischen Gesellschaft'...

Absicherung demokratischer Entscheidungsprozesse

Demokratien sind auf eine funktionierende und lebendige Öffentlichkeit angewiesen, weil politische Entscheidungen vorbereitet und diskutiert werden müssen. Alle Beteiligten müssen daher nicht nur informiert werden, sondern auch als Selbstdenkende die Gelegenheit haben, sich selber zu informieren. Durch den Schutz von Kommunikationsflüssen werden die Vorbedingungen für die offene Meinungsbildung und hemmungslose Teilhabe an den Entscheidungsprozessen geschaffen. In diesem Sinne üben Kommunikationsgrundrechte eine gesellschaftlich-demokratische Funktion aus. Sie sind tragende Elemente der demokratischen Legitimation politischer Entscheide, denn die betroffenen Bürger werden als denkende Subjekte und nicht als blosse Objekte staatlicher Hoheit wahrgenommen...

So hat das Bundesgericht hervorgehoben, dass die demokratische Willensbildung unter anderem dadurch gekennzeichnet sei, dass die miteinander im Wettstreit stehenden Interessengruppen und Parteien ihre Anliegen und Meinungen ungehindert einer breiten Öffentlichkeit kundtun können. Kommunikationsgrundrechte, namentlich Meinungsfreiheit und Pressefreiheit, seien deshalb Voraussetzungen und tragende Grundlagen der schweizerischen Demokratie...

Kontrolle politischer Macht

Aus der Sicht der demokratisch verfassten Öffentlichkeit haben Kommunikationsgrundrechte nicht nur den präventiven Zweck, die Meinungsbildungsfreiheit zu schützen. Darüber hinaus ermöglichen sie die nachträgliche Kontrolle politischer Macht. Denn die Kontrolle der Ausübung staatlicher Autorität und die Aufdeckung alifälliger Missbräuche durch politische Instanzen sind nur in einem System denkbar, wo die freie Kommunikation gewährleistet ist.

In diesem Sinne erfüllt der grundrechtliche Kommunikationsschutz eine Machtkontrollfunktion, die in engem Zusammenhang mit der Frühwarnfunktion steht. Aus unmittelbarer Sicht schützt die Machtkontrolle durch die öffentliche Meinung die Transparenz demokratischer Institutionen aus langfristiger Perspektive fördert sie die politische und soziale Stabilität, indem sie den Institutionen die nötige Legitimität verschafft und deren friedlichen Wandel ermöglicht.

Öffentliche Aufgabe der Medien

Angesichts der Risiken und Chancen der Massenkommunikation anerkennen Lehre und Praxis einhellig, dass den Medien eine ausserordentlich wichtige Rolle in rechts staatlich-demokratisch verfassten Staatsordnungen zukommt. Die «Sicherung des ungehinderten Nachrichtenflusses und des freien Meinungsaustausches in einem offenen demokratischen Gemeinwesen» bildet demnach den normativen Kern der Medienfreiheit. Auch der Verfassungsgeber hat diesen Umstand durch die Kodifikation der Medienfreiheit in einem selbständigen, von der Meinungs- und Informationsfreiheit separaten Artikel unterstreichen wollen.

Das Bundesgericht hebt in diesem Zusammenhang hervor, dass in Bezug auf die Pressefreiheit die spezielle Funktion der Presse zu beachten ist, «die als Vermittlerin von Informationen über das Gemeinwesen zur öffentlichen Meinungsbildung und damit zur öffentlichen Kontrolle beiträgt». Aufgabe der Presse ist es, «dem Leser bestimmte, die Allgemeinheit interessierende Tatsachen zur Kenntnis zu bringen, ihn über politische, ökonomische, wissenschaftliche, literarische und künstlerische Ereignisse aller Art zu orientieren, über Fragen von allgemeinem Interesse einen öffentlichen Meinungsaustausch zu provozieren, in irgendeiner Richtung auf die praktische Lösung eines die Öffentlichkeit beschäftigenden Problems hinzuwirken, über die Staatsverwaltung und insbesondere über die Verwendung der öffentlichen Gelder Aufschluss zu verlangen, allfällige Missbräuche im Gemeinwesen aufzudecken». In diesem Sinne hat die «freie Herstellung und Verbreitung von Druckerzeugnissen wesentlichen Anteil an der Realisierung der allgemeinen Auseinandersetzung im demokratischen Staat».

Seinerseits betont der EGMR regelmässig, dass den Medien eine besondere Bedeutung bei der Verwirklichung der Schutzzwecke des Art. 10 EMRK zukommt: Der Presse «incombe néanmoins de communiquer des informations et des idées sur les questions d'actualité dans l'arène politique, tout comme sur celles qui concernent d'autres secteurs d'intérêt public. A sa fonction qui consiste à en diffuser s'ajoute le droit pur le public, d'en recevoir. En outre, la liberté de la presse fournit l'opinion publique l'un des meilleurs moyens de connaître et juger les idées et attitudes des dirigeants. Plus généralement, le libre jeu du débat politique se trouve au coeur même de la notion de société démocratique qui domine la Convention tout entière.»

Aus einer Gesamtbetrachtung der zitierten Praxis lässt sich unmissverständlich erkennen, dass die Konkretisierung der Medienfreiheit eine *stärkere Akzentlegung auf die gesellschaftliche Dimension* beansprucht. Die Medien, «als eines der bedeutendsten Mittel permanenter öffentlicher Kritik und Kontrolle aller Macht im Rechtsstaat», haben eine eigentliche «*Wächterfunktion*» wahrzunehmen. Der EGMR - und mit ihm das Schrifttum - verwendet hierzu die treffende bildliche Vorstellung der Medien als «public watchdog» des demokratischen Rechtsstaates. Bisweilen wird in diesem Zusammenhang auch von «Service Public» oder

«öffentlicher Aufgabe» der Medien gesprochen...

Über die Wächterfunktion hinaus haben die Medien, namentlich Presse und Rundfunk, eine erhöhte Bedeutung für die öffentliche und individuelle Meinungsbildung. In diesem Sinne haben sie eine *meinungsbildende Aufgabe*...

Erkenntnis für die Grundrechtsanwendung

Die doppelte Schutzausrichtung der Kommunikationsgrundrechte ist von Lehre und Praxis allgemein anerkannt... Insofern ist der Schutz der Kommunikation ein Selbstzweck, ein an sich zu schützender Wert. Die gesellschaftliche Dimension zielt indessen auf die Absicherung der Vorbedingungen zur Gestaltung einer rechtsstaatlich-demokratischen Staatsordnung. Zu Recht wird diesbezüglich betont, dass die geistige Auseinandersetzung das Lebenselement jeder demokratischen Meinungsbildung im politischen Prozess bildet. In diesem Sinne stellt der grundrechtliche Kommunikationsschutz mehr als einen blossen Selbstzweck dar: er ist auch ein Mittel zum Zweck, also ein Instrument zum Schutz der rechtsstaatlichen Demokratie.

Im Rahmen des Prozesses der Grundrechtskonkretisierung kann der Akzent auf die eine oder andere Dimension bei der Grundrechtskonkretisierung gelegt werden. Geht man davon aus, dass die individuelle Dimension stärker als die gesellschaftliche Dimension zu gewichten ist, ist man geneigt zu behaupten, dass alle Meinungsäußerungen als unabdingbare Bestandteile menschlicher Entfaltung zu betrachten sind, unabhängig davon, ob sie politischer, privater oder kommerzieller Natur sind. Irrelevant erscheint diesbezüglich auch, mit welchen Mitteln die Persönlichkeitsentfaltung erfolgt. Daraus folgt einerseits, dass Kommunikationsinhalt und -form untaugliche Anhaltspunkte für die Bestimmung der Intensität des Grundrechtsschutzes sind. Da es auch nicht Aufgabe des Staates sein soll, «gesunde und ungesunde», «vertretbare und unvertretbare» Kommunikation zu trennen, besteht andererseits kaum Gestaltungsspielraum für die Annahme staatlicher Schutzpflichten zum Schutz der Kommunikationsgrundrechte.

Die Verfechtung des Primats der gesellschaftlichen Schutzausrichtung der Kommunikationsgrundrechte rechtfertigt demgegenüber eine stärkere Betonung der objektivrechtlichen Seite der Kommunikationsgrundrechte. Dies gilt in erster Linie im Fall von Kommunikation durch die Medien. Die Sicherstellung ihrer Freiheit ist von gesamtgesellschaftlichem Nutzen...

15.14

Datenschutz verbietet Medien-Archive nicht - Keine Verpflichtung zum Löschen oder Anonymisieren von Archiv-Inhalten

a) Der Kläger argumentiert mit dem Datenschutz und dem Recht auf Vergessen. Die ihm vorgeworfene Tiermisshandlung liege schon lange zurück und das damalige Verfahren sei schon lange abgeschlossen. Sollte das Gericht diese Gründe als hinreichend für das Löschen von Medien-Archiven erachten, droht ein schweizweiter Kahlschlag in Medien-Archiven. Das darf nicht sein. ***Medien-Archive stellen Dokumente der Zeitgeschichte von grossem öffentlichem Interesse dar.***

b) Es ist denn auch nicht überraschend, dass die Rechtsprechung solchen Ansinnen - Löschung alter Archiv-Inhalte - bisher nicht stattgegeben hat. Mit Urteil vom 5. Oktober 2006 hat das Landgericht Frankfurt am Main in einem analogen Fall das Begehren um Löschung eines alten Online-Artikels abgewiesen (Beilage n). Dem Gericht zufolge wird das Persönlichkeitsrecht des strafrechtlich verurteilten Klägers zwar durch eine erneute Berichterstattung ohne

rechtfertigenden Anlass verletzt, nicht jedoch allein durch den Umstand, dass die Artikel aus den Jahren 2004 und 2005 unter voller Namensnennung noch im Mai 2006 im Internet abrufbar waren. Der Beklagten als Online-Presseorgan obliege nicht die Pflicht, die damals rechtmäßig ins Netz gestellten Berichte zu entfernen oder so zu verändern, dass eine namentliche Identifizierung des Antragstellers nicht mehr möglich gewesen wäre. Dies würde dem Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit zuwiderlaufen, das auch eine Recherche nach Berichten aus vergangenen Zeiten umfasst (Beilage n).

c) Willkürlich wird in der zweiten Zensurverfügung (Beilage h) davon aus, das Online-Archiv, welches Gegenstand des obigen Urteils des Landgerichtes Frankfurt darstellt, sei im Gegensatz zum VgT-Archiv nur Abonnenten zugänglich. Selbst wenn es so wäre, wäre es absurd und ebenfalls willkürlich, bei den Abonnenten von mehreren Tageszeitungen (in obigem Verfahren vor dem Landgericht Frankfurt klagte der Kläger gegen mehrere Tageszeitung, welche die fragliche Veröffentlichung in ihren Online-Archiven hatten) von einer beschränkten Öffentlichkeit auszugehen und zu behaupten, dieses Frankfurter-Urteil treffe auf vorliegenden Fall nicht zu. Solch haltlose Konstruktionen (Ziff 2.2 lit b) entlarven die krampfhaften Bemühungen der Gerichtspräsidentin Rheinfelden, ihre erste, krass menschenrechtswidrige superprovisorische Medienzensur einigermassen zu "retten", dh als nicht völlig unbegründet erscheinen zu lassen.

c) ***Archiv-Inhalte stellen Informationen dar, die nur auf spezifische Anfrage zur Verfügung stellen. Das ist datenschutzrechtlich ein massgeblicher Unterschied zu Informationen, welche der Öffentlich aktiv, zB durch aktuelle Berichterstattung zugetragen werden*** (Aebi-Müller: Personenbezogene Informationen im System des zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutzes, Rz 783). In casu ist ersteres der Fall. Die Beklagten haben die Sache seit der Erstveröffentlichung im Jahr 1994 nie wieder aufgewärmt. Der Kläger selber hat ihr nun durch sein Prozessieren wieder neue Aktualität verliehen.

d) Im inkriminierten Artikel im VgT-Magazin vom November 1994 geht es um das Nichtfunktionieren des Tierschutzvollzuges. Das Informationsinteresse der Öffentlichkeit - auch zeitgeschichtlich - wiegt in einem solchen Fall, wo die demokratische Kontrolle der politischen und behördliche Funktionen auf dem Spiel stehen, besonders schwer (Aebi-Müller a.a.O. Rz 791).

e) Im inkriminierten Text wird dem Kläger keine strafrechtliche Verurteilung vorgeworfen. Vielmehr wird eben gerade kritisiert, dass das Strafverfahren unter den geschilderten Umständen eingestellt wurde. Im weiteren Sinne wird deshalb die strafrechtliche Vergangenheit des Klägers

berührt. Die Auffassung des Klägers, solche Inhalte aus der Vergangenheiten sein durch den Persönlichkeits- und Datenschutz verboten, ist so pauschal nicht zutreffend.

f) "Hat ... eine Person, die ihre Strafe verbüsst hat, ein Recht darauf, dass ihre straffällige Vergangenheit verschwiegen wird? Die Frag ist heikel und kann nicht anhand pauschaler Kriterien beantwortet werden." (Roberto Peduzzi: Meinungs- und Medienfreiheit in der Schweiz", S 91).

g) Im inkriminierten Text geht es um das Fehlverhalten nicht nur des Klägers selber, sondern auch des damaligen Kantonstierarztes und der involvierten Strafuntersuchungsbehörden. Eine Anonymisierung des Falles des Klägers würde den Informationszweck verfehlen, weil damit die Nachprüfbarkeit verloren ginge. Eine nicht nachprüfbare Medienberichterstattung ist nicht glaubwürdig und wertlos. Die Namensnennung ist deshalb in casu durch überwiegendes öffentliches Interesse an der Informationsfreiheit gerechtfertigt.

15.15

Die Verpflichtung zur Anonymisierung der Berichterstattung über vorliegendes Verfahren stellt eine diskriminierende Verletzung der Medienfreiheit und des Öffentlichkeitsgebotes dar

a) Die Beschwerdeführer haben das vorliegende Gerichtsverfahren nicht gewünscht und nicht veranlasst. Sie haben *den Fall seit der Erstpublikation im Jahr 1994 nie wieder neu aufgerollt*. Es ist deshalb abwegig, wenn der Kläger den Beschwerdeführern auf Seite 8 seiner Klageschrift (Beilage b) vorwirft, die Beschwerdeführer hofften auf eine Plattform für Öffentlichkeit zu diesem Fall.

b) Die Verpflichtung der Beschwerdeführer in Ziffer 2 der superprovisorischen Verfügung vom 10. Mai 2007, nur anonymisiert über vorliegendes Gerichtsverfahren zu berichten, lediglich weil das Ergebnis für den Kläger voraussehbar peinlich sein wird, verletzt das **Öffentlichkeitsgebot für Gerichtsverfahren** (Artikel 6 EMRK) und stellt eine diskriminierende Verletzung der Medien- und Meinungsäusserungsfreiheit dar, weil andere Medien und Personen unzensuriert über dieses Verfahren berichten können.

c) Der Umstand, dass der Kläger vorliegendes Gerichtsverfahren vom Zaun gerissen hat, gibt dem zugrundeliegenden strittigen Text objektiv neue Tagesaktualität. Dies rechtfertigt es, dieses Thema erneut medial aufzugreifen. Das öffentliche Interesse an einer unzensurierten Gerichtsberichterstattung überwiegt die privaten Interessen des Klägers in dieser Bagatelleangelegenheit (gewöhnliches Ehrverletzungsverfahren).

d) Wenn der Kläger überzeugt wäre, der Bericht über seine Pferde-Misshandlungen sei unwahr, dann müsste er nicht beantragen, über das Verfahren dürfe nicht berichtet werden und die Öffentlichkeit sei auszuschliessen und die Beschwerdeführer seien nicht zum Wahrheitsbeweis zuzulassen. Vielmehr läge es dann auch in seinem eigenen Interesse, die Beschwerdeführer vor dem Gericht vor aller Öffentlichkeit der Unwahrheit zu überführen.

15.16

Übermässig lange Dauer des Superprovisoriums

a) Die Verweigerung des rechtlichen Gehörs bei Erlass superprovisorischer Massnahmen gebietet deren rasche Aufhebung oder Ablösung. Werden superprovisorische Massnahmen, welche in Grundrechte eingreifen, unnötig lange in Kraft gelassen, verletzt dies die Artikel 6 und 10 EMRK, und zwar unabhängig davon, ob sich der Grundrechtseingriff im nachfolgenden Hauptverfahren als berechtigt erweist oder nicht.

b) Obwohl der Schriftenwechsel im Summarverfahren betreffend vorsorglicher Massnahmen schon lange abgeschlossen ist (die Beschwerdeführer reichten ihre Antwort im März 2007 ein), erging bis heute noch kein Urteil, welches das Superprovisorium beenden würde. Stattdessen wurde am 10 Mai völlig unverständlich eine zweite superprovisorische Verfügung erlassen. Es ist mit EMRK 6 und 10 unvereinbar, ohne Anhörung des betroffenen Medienunternehmens eine superprovisorische Medienzensur zu erlassen und hierauf die Sache auf die lange Bank zu schieben (**Verletzung des rechtlichen Gehörs und des Beschleunigungsgebotes; übermässiger, nicht notwendiger Eingriff in die Meinungsäusserungs- und Medienfreiheit**).

IV. ANGABEN ZU ARTIKEL 35 ABS. 1 DER KONVENTION

16. Letzte innerstaatliche Entscheidung:

Bundesgerichtsentscheid vom 13. Juni 2007 (Beilage g)

17. Andere Entscheidungen (in zeitlicher Reihenfolge):

2007-02-28 Erste superprovisorische Verfügung der Gerichtspräsidentin Rhenfelden

2007-02-26 Urteil des Obergerichts

2007-05-10 Zweite superprovisorsiche Vergütung der Gerichtspräsidentin Rhenfelden

18. Gab es oder gibt es ein Rechtsmittel, das der Beschwerdeführer nicht eingelegt hat? Wenn ja, welches Rechtsmittel wurde nicht eingelegt? Warum?

Nein

V. ANGABE DES BESCHWERDEGEGENSTANDES UND DER VORLÄUFIGEN ANSPRÜCHE AUF ANGEMESSENE ENTSCHÄDIGUNG

19.

- Feststellung der Verletzung der EMRK
- Entschädigung für die Verfahrenskosten im nationalen Verfahren (Kostennote wird nachgereicht, sobald alle diese Kosten feststehen)
- Entschädigung für das Verfahren vor dem EGMR

VI. ANDERE INTERNATIONALE INSTANZEN, DIE MIT DIESER ANGELEGENHEIT BEFASST SIND ODER WAREN

20. Sind die vorliegenden Beschwerdepunkte bereits einem anderen internationalen Untersuchungs- oder Schlichtungsorgan vorgelegt worden? Wenn ja, sollten Sie ausführliche Angaben machen.

Nein

VII. BEIGEFÜGTE UNTERLAGEN

21.

a) Die inkriminierte Veröffentlichung (Print-Ausgabe und Online-Archiv-Ausdruck)

b) Klageschrift von Reitlehrer Francis Racine vom 14. Februar 2007

c) Erste superprovisorische Verfügung vom 28. Februar 2007

d) Beschwerde an das Obergericht vom 16. März 2007

e) Urteil des Obergerichts vom 26. März 2007

f) Beschwerde an das Bundesgericht vom 4. Mai 2007

g) Urteil des Bundesgerichts vom 13. Juni 2007 (schriftliche Begründung eingegangen am 26. Juli 2007)

h) Zweite superprovisorische Verfügung vom 10. Mai 2007

i) Beschwerde an das Obergericht vom 24. Mai 2007

k) Urteil des Obergerichts vom 11. Juni 2007

l) Gutachten Prof Karl Spühler vom 3. August 2007

m) Gutachten von Prof Karl Spühler vom 31. Juli 2007

n) Urteil Landgericht Frankfurt

VIII. ERKLÄRUNG UND UNTERSCHRIFT

Ich erkläre nach bestem Wissen und Gewissen, dass die von mir im vorliegenden Beschwerdeformular gemachten Angaben richtig sind.

24. August 2007

Dr Erwin Kessler